

**KONSOLIDIERTER CORPORATE GOVERNANCE BERICHT  
DER WIENER PRIVATBANK SE**

gemäß § 243c UGB

## 1. Bekenntnis zum Corporate Governance Kodex

Der Österreichische Corporate Governance Kodex bietet österreichischen Aktiengesellschaften einen Ordnungsrahmen für die verantwortungsvolle Leitung und Überwachung von Unternehmen. Dieser enthält international übliche Standards für gute Unternehmensführung, aber auch die in diesem Zusammenhang wesentlichen Regelungen des österreichischen Aktien-, Börse- und Kapitalmarktrechts. Der Kodex verfolgt das Ziel einer verantwortlichen, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Unternehmen. Mit dem Kodex soll ein hohes Maß an Transparenz für alle Stakeholder des Unternehmens bewirkt werden. Der für das Geschäftsjahr 2021 gültige Österreichische Corporate Governance Kodex wurde im Jänner 2021 veröffentlicht und ist auf der Website des Arbeitskreises für Corporate Governance unter [www.corporate-governance.at](http://www.corporate-governance.at) abrufbar.

Die Wiener Privatbank SE bekannte sich auch im Geschäftsjahr 2021 zum Österreichischen Corporate Governance Kodex und betrachtet den Kodex als Regelwerk für verantwortungsvolle Unternehmensführung, das ein hohes Maß an Transparenz gegenüber ihren Aktionären gewährleistet.

## 2. Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Organe

### a. Mitglieder des Vorstandes:

*Mitglieder des Vorstandes vom 01.01.2021 bis 31.12.2021*

Mag. Christoph Raninger, PhD (geb. 03.02.1972)

Vorstandsvorsitzender

Erstbestellung: 01. Jänner 2020

Ende der laufenden Funktionsperiode: 31. Dezember 2024

Verantwortungsbereiche:

- Stabsstellen:
  - Human Resources, Organisationsentwicklung & Office Management
  - Marketing, PR & Investors Relations
- Bereiche:
  - Legal, Compliance\* & Product Governance
  - Finanzen & Beteiligungen
  - Risikomanagement & Operations
  - Core Banking & Melderegime
  - IT & Digital Banking

Eduard Berger (geb. 19.04.1968)

Mitglied des Vorstandes

Erstbestellung: 1. August 2011

Ende der Funktionsperiode: 26. April 2013

Wiederbestellung: 20. Dezember 2013

Mandatsverlängerung: Beschlüsse per 06. November 2017 und per 23. Februar 2022

Ende der laufenden Funktionsperiode: 31. Dezember 2024

Verantwortungsbereiche:

- Stabsstellen:
  - Immobilienprodukte & Vertrieb
- Bereiche:
  - Private Banking: Austria & International, CIS & CEE
  - Treasury & Financial Markets
  - Unternehmens- & Projektfinanzierung
  - Capital Markets

Dem Gesamtvorstand unterstellt: Interne Revision, Research und \*Compliance (regulatorische Berichtslinie an den Gesamtvorstand)

**Aufsichtsratsmandate, Leitungs- und Überwachungsaufgaben der Vorstandsmitglieder:**

	<b>Aufsichtsratsmandate in in- und ausländischen Unternehmen</b>	<b>Leitungs- und Überwachungsaufgaben in wesentlichen Tochterunternehmen</b>
<b>Mag. Christoph Raninger</b>	Wüstenrot & You AG – Mitglied des Aufsichtsrates	
<b>Eduard Berger</b>	Century Casinos, Inc. – <i>Class I Director</i>	Matejka & Partner Asset Management GmbH - <i>Geschäftsführer</i> BODEN-INVEST-Beteiligungsgesellschaft m.b.H. - <i>Geschäftsführer</i>

**b. Mitglieder des Aufsichtsrates:**

*Mitglieder des Aufsichtsrates und der Ausschüsse vom 01.01.2021 bis 31.12.2021*

Der Aufsichtsrat bestand im Geschäftsjahr 2021 aus vier Mitgliedern.

<b>Aufsichtsratsmitglieder inklusive Organfunktionen</b>	<b>Datum der Erstbestellung</b>	<b>Ende der laufenden Funktionsperiode</b>	<b>Ausschüsse</b>
<b>Dr. Gottwald Kranebitter</b> <b>Vorsitzender des Aufsichtsrats</b> (geb. 07.11.1963)	19.12.2013	o. HV im Jahr 2023	Prüfungs- und Risikoausschuss: Vorsitzender  BWG- Ausschuss/Ausschuss für dringliche Angelegenheiten: Vorsitzender  Vergütungs- & Nominierungsausschuss: Vorsitzender
<b>Mag. Johann Kowar</b> <b>Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden</b> (geb. 24.03.1959)	Wiederbestellung: 19.12.2013	o. HV im Jahr 2023	Prüfungs- und Risikoausschuss: Mitglied  BWG- Ausschuss/Ausschuss für dringliche Angelegenheiten: Mitglied
<b>Günter Kerbler</b> <b>Mitglied des Aufsichtsrates</b> (geb. 07.07.1955)	Wiederbestellung: 19.12.2013	o. HV im Jahr 2023	Prüfungs- und Risikoausschuss: Mitglied  Vergütungs- & Nominierungsausschuss: Mitglied
<b>Heinz Meidlinger</b> <b>Mitglied des Aufsichtsrates</b> (geb. 06.09.1955)	19.12.2013	o. HV im Jahr 2023	Prüfungs- und Risikoausschuss: Stellvertreter des Vorsitzenden  BWG- Ausschuss/Ausschuss für dringliche Angelegenheiten: Stellvertreter des Vorsitzenden  Vergütungs- & Nominierungsausschuss: Stellvertreter des Vorsitzenden

**c. Unabhängigkeit des Aufsichtsrates:**

Entsprechend C-Regel 53 des Corporate Governance Kodex ist ein Aufsichtsratsmitglied als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenskonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen.

Der Aufsichtsrat hat sich bei der Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds an folgenden, in Anhang 1 des Corporate Governance Kodex empfohlenen, Leitlinien orientiert:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkeln, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Die Wiener Privatbank SE ist als Kreditinstitut an die Unabhängigkeitsregelung des § 28a Abs. 5a BWG gebunden, wobei zwei Aufsichtsratsmitglieder (Herr Dr. Kranebitter und Herr Meidlinger) die entsprechenden Voraussetzungen gemäß § 28a Abs. 5b BWG erfüllen.

<b>Aufsichtsratsmitglied</b>	<b>Unabhängig gem. C-Regel 53</b>	<b>Unabhängig gem. C-Regel 54<sup>#</sup></b>
<b>Dr. Gottwald Kranebitter</b>	nein	ja
<b>Heinz Meidlinger</b>	nein	ja
<b>Mag. Johann Kowar</b>	nein	ja
<b>Mag. Günter Kerbler</b>	nein	nein

#) keine Vertretung eines Anteilseigners mit einer Beteiligung von mehr als 10 %

**3. Angaben zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat**

**a. Ad Vorstand:**

Die Vorstände führen die Geschäfte der Gesellschaft gemäß dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. In der Geschäftsordnung sind die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit des Vorstandes geregelt. Siehe dazu oben unter Punkt 2.a. die Verantwortungsbereiche des Vorstandes. Des Weiteren enthält sie die Informations- und

Berichtspflichten des Vorstandes sowie einen Katalog der Maßnahmen, die eine Zustimmung durch den Aufsichtsrat erfordern. Die Vorstände halten im Regelfall wöchentliche Sitzungen zur gegenseitigen Information sowie zur Abstimmung und Entscheidungsfindung ab.

#### **b. Ad Aufsichtsrat:**

Der Aufsichtsrat nimmt die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahr und zeichnet für die strategische Leitung der Gesellschaft verantwortlich. Er berät und überwacht den Vorstand bei der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat lässt sich vom Vorstand regelmäßig und umfassend über die wirtschaftliche Lage und die Entwicklung der Wiener Privatbank-Gruppe unterrichten.

#### **c. Ad Ausschüsse des Aufsichtsrates:**

Der Aufsichtsrat hielt im Geschäftsjahr 2021 sieben Sitzungen ab. Neben dem Plenum des Aufsichtsrates sind folgende Ausschüsse eingerichtet:

##### *ad Prüfungs- und Risikoausschuss:*

Der Prüfungs- und Risikoausschuss der Wiener Privatbank SE setzt sich aus denselben Mitgliedern wie der Aufsichtsrat der Wiener Privatbank SE zusammen. Die Aufgaben dieses Ausschusses sind in zwei Bereiche aufgeteilt: Werden Themen der Rechnungslegung bzw. des Internen Kontrollsystems (IKS) behandelt, wird der Prüfungs- und Risikoausschuss funktionell als Prüfungsausschuss tätig. Stehen Themen der Risikobereitschaft bzw. -strategie zur Diskussion und Beschlussfassung an, wird der Prüfungs- und Risikoausschuss funktionell als Risikoausschuss tätig. Dazu im Einzelnen:

Der Prüfungs- und Risikoausschuss ist gemäß § 63a Abs. 4 BWG als „Prüfungsausschuss“ für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie die Erteilung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung seiner Zuverlässigkeit, für die Überwachung der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, des Internen Revisionssystems sowie des Risikomanagementsystems der Gesellschaft verantwortlich. Die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung (unter Einbeziehung von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen in Berichten, die von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Z 12 APAG veröffentlicht werden), die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers), insbesondere im Hinblick auf die für die Wiener Privatbank SE erbrachten zusätzlichen Leistungen gehören ebenso zu seinen Tätigkeiten.

Ferner hat der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat zu berichten und darzulegen, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat und welche Rolle der Prüfungsausschuss dabei eingenommen hat.

Weiters obliegt ihm die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, des Corporate Governance Berichtes, des Vorschlags für die Gewinnverteilung für das jeweilige Geschäftsjahr und die Prüfung des Konzernabschlusses und des -lageberichtes sowie die Erstattung des Berichtes über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat. Dazu zählt auch die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars sowie die Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers.

Der Prüfungsausschuss ist ebenso verantwortlich für die Genehmigung von Nichtprüfungsleistungen (gemäß der Verordnung (EU) Nr. 537/2014) durch den Abschlussprüfer unter Bedachtnahme auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen.

Die Interne Revision hat ordnungsgemäß über die Prüfungsgebiete und die wesentlichen Prüfungsfeststellungen quartalsweise dem Prüfungsausschuss Bericht erstattet.

Ebenfalls ist der Prüfungs- und Risikoausschuss gemäß § 39d BWG als „Risikoausschuss“ verantwortlich für die Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie der Wiener Privatbank SE, die Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken (Risikosorgfaltspflichten), der Eigenmittelausstattung und der Liquidität. Weiters obliegt ihm die Überprüfung, ob die Preisgestaltung der von der Wiener Privatbank SE angebotenen Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell und die Risikostrategie der Wiener Privatbank SE angemessen berücksichtigt, wobei der Risikoausschuss gegebenenfalls einen Plan mit Abhilfemaßnahmen vorlegen wird. Des Weiteren überprüft der Risikoausschuss, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität und die Wahrscheinlichkeit und der Zeitpunkt von realisierten Gewinnen berücksichtigt werden.

Der Leiter der Risikomanagementabteilung hat an allen Sitzungen des Risikoausschusses im Geschäftsjahr 2021 teilgenommen und über Risikoarten und die Risikolage der Wiener Privatbank SE berichtet. Er hat dabei auf mögliche riskante Entwicklungen hingewiesen, welche sich auf die Wiener Privatbank SE möglicherweise negativ ausgewirkt hätten.

Der Prüfungs- und Risikoausschuss hat unter Anwesenheit des Bankprüfers der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2021 fünfmal getagt.

*ad BWG Ausschuss und Ausschuss für dringliche Angelegenheiten:*

Der BWG Ausschuss und Ausschuss für dringliche Angelegenheiten hielt im Geschäftsjahr 2021 fünf Sitzungen ab und hatte insbesondere über Geschäfte gemäß § 80 AktG und § 28a BWG (Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen, Organgeschäfte) sowie über Darlehen, Kredite oder sonstigen Veranlagungen im Sinne des § 28b BWG (Großkredite) zu entscheiden. Dem BWG Ausschuss und Ausschuss für dringliche Angelegenheiten obliegt ferner die Genehmigung von etwaigen weiteren Geschäften und Maßnahmen, für welche das Gesetz oder die Satzung eine Zustimmung des Aufsichtsrates vorsieht, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses normiert ist.

Des Weiteren ist er für den Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates zuständig, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.

*ad Vergütungs- und Nominierungsausschuss:*

Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss ist einerseits für Vergütungsthemen und andererseits für Nominierungsthemen zuständig.

Der Vergütungsausschuss ist gemäß § 39c Abs. 2 BWG für die Vorbereitung von Beschlüssen zum Thema Vergütung, einschließlich solcher, die sich auf Risiko und Risikomanagement auswirken, verantwortlich. Er ist ebenso für die Überwachung der Vergütungspolitik, der Vergütungspraktiken und der vergütungsbezogenen Anreizstrukturen, insbesondere unter Berücksichtigung von Risiken, der Eigenmittelausstattung, der Liquidität und der langfristigen wirtschaftlichen Interessen (Aktionäre, Investoren, Mitarbeiter sowie die Volkswirtschaft) zuständig. Ebenso ist dieser mit der Beschlussfassung über die Bonifikation der Vorstände und der leitenden Angestellten betraut.

Unter die Aufgaben des Nominierungsausschusses gem. § 29 BWG fallen insbesondere die Vorbereitung der Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder. Weiters obliegen ihm der Abschluss der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder sowie deren Geschäftsverteilung. Er ist ebenso für die Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung freier Stellen im Vorstand zuständig. Dafür hat er auch dem Aufsichtsrat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Des Weiteren hat der Nominierungsausschuss den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Vorschlägen an die Hauptversammlung für die Besetzung von freier Stellen im Aufsichtsrat zu unterstützen.

Der Nominierungsausschuss hat im Rahmen seiner Aufgaben die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung der Organe im Hinblick auf Bewerbungen zu berücksichtigen, eine Aufgabenbeschreibung mit Bewerberprofil zu erstellen und den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand anzugeben. Auch ist er für die Festlegung und Entwicklung zur Erreichung einer Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht in der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsrat verantwortlich.

Der Nominierungsausschuss ist ferner für die Befreiung der Vorstandsmitglieder vom Wettbewerbsverbot gemäß § 79 AktG zuständig. Er hat weiters darauf zu achten, dass die Entscheidungsfindung in den Organen nicht durch eine einzelne Person oder kleine Gruppen dominiert wird. Er hat im Bedarfsfall neue Beurteilungen in Geschäftsleitung und Aufsichtsrat anzuzeigen und eine Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates durchzuführen und dem Aufsichtsrat nötigenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Der Nominierungsausschuss hat ferner eine regelmäßige Re-Evaluierung der Organe durchzuführen. Weiters überprüft er den Kurs der Geschäftsleitung bei der Auswahl des höheren Managements und unterstützt den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Empfehlungen an den Vorstand. Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss hat im Geschäftsjahr 2021 dreimal getagt.

#### **d. Ad Directors' Dealings:**

Directors' Dealings, Käufe und Verkäufe von Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen werden gemäß der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) gemeldet. Die Wiener Privatbank SE ist ebenso verpflichtet, die Marktmissbrauchsverordnung einzuhalten und Eigengeschäfte von Führungskräften (gemäß der Marktmissbrauchsverordnung) zu veröffentlichen (erfolgt über euro adhoc / APA-OTS Originaltext-Service GmbH).

#### **4. Angaben über die Evaluierung der C-Regeln des Kodex:**

Die Wiener Privatbank SE überprüft regelmäßig intern die Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex und sieht unter Bezugnahme auf C-Regel 62 keinen Handlungsbedarf einer externen Evaluierung. Für die interne Evaluierung verwendet sie den vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen Fragebogen, der eine größtmögliche Einheitlichkeit bei der Evaluierung sämtlicher C-Regeln sicherstellt. Die Wiener Privatbank SE erachtet auch eine Beurteilung des Abschlussprüfers über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements (C-Regel 83) als nicht notwendig, weil sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Kreditinstitut den strengen bankenspezifischen regulatorischen Vorgaben hinsichtlich der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements unterliegt, welche sowohl intern als auch extern regelmäßig überwacht und überprüft wird.

#### **5. Maßnahmen zur Förderung von Frauen, Diversität**

Die Wiener Privatbank SE befolgt den Gleichbehandlungsgrundsatz sowohl im Rekrutierungsprozess als auch in allen Bereichen des Beschäftigungsverhältnisses.

Die Zusammensetzung der Geschlechterstruktur in der Wiener Privatbank SE zeigt bereits, dass der Förderung von Frauen eine große Bedeutung beigemessen wird. Im Jahr 2021 betrug der Frauenanteil an der Gesamtbelegschaft 53%, jener der Männer 47%. Das heißt es sind mehr Frauen als Männer in der Wiener Privatbank SE beschäftigt.

Darüber hinaus zeigt sich der Frauenanteil auch in der Besetzung der zweiten Führungsebene, wo überdurchschnittlich viele Frauen Führungspositionen aufweisen (B-2). Bezogen auf die 25 im Punkt 2a. angeführten Verantwortungsbereichen sind ebenfalls 6 Frauen Leiterinnen von Verantwortungsbereichen. Von den insgesamt 7 in der Bank vorhandenen Prokuren sind ebenfalls 2 an Frauen vergeben. Ein weiterer Punkt zur Förderung der Diversität und Vielfältigkeit in der Bank zeigt sich in der Belegschaftsstruktur dahingehend, dass 15% der Mitarbeiter aus internationalem Umfeld stammen.

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird neben der fachlichen Qualifikation und persönlichen Kompetenz der Mitglieder des Aufsichtsrats auch der Aspekt der Diversität berücksichtigt. So reicht das Alter der Aufsichtsratsmitglieder am Berichtsstichtag von 59 bis 66 Jahre.

#### **6. Nachhaltigkeit**

Zum Themenbereich „Nachhaltigkeit und Corporate Social Responsibility (CSR)“ hat die Wiener Privatbank im vergangenen Jahr erfolgreich zahlreiche Initiativen gesetzt: Ein umfassendes Gesundheitsangebot für Mitarbeiter, das von Obstkörben, Sportmöglichkeiten bis hin zu einer arbeitsmedizinischen & -psychologischen Betreuung reicht, die weitere Ausrollung der Mülltrennung, das Jobticket der Wiener Linien für alle Mitarbeiter sowie ein innovatives Recycling-Projekt in der IT. Weiters wurden Maßnahmen für eine gute Unternehmensführung, die vom Ausbau der Informationstransparenz, der Korruptionsbekämpfung, einer nachhaltigen Vergütungspolitik bis hin zu Umfragen zur Kunden-/Mitarbeiter-zufriedenheit reichen, gesetzt.

Ebenso zieht die Wiener Privatbank nachhaltige Aspekte in ihre Produktgestaltung und Dienstleistungen ein. Das Asset Management der Wiener Privatbank, welches durch ihr Tochterunternehmen Matejka & Partner Asset Management GmbH umgesetzt wird, ordnet etwa dem Themenkomplex Nachhaltigkeit im Management von Fondsprodukten bereits heute einen hohen Stellenwert zu. Die Bank plant dazu 2022 bei der Gestaltung und Umsetzung eines nachhaltigen Mezzaninkapitalfonds mitzuwirken.

Erklärtes Ziel der Wiener Privatbank ist es, sowohl auf Unternehmens- als auch auf Produktebene künftig noch nachhaltiger, CO2-schonender und ressourceneffizienter zu werden. Dafür wurde die Verantwortung für „Sustainable Finance“ einerseits in der Stelle Product Governance im Hinblick auf Produktüberwachung und Produkteinführungsprozess, sowie andererseits in der Stelle Risikomanagement im Hinblick auf eine regelmäßige Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken und Ableitung von geeigneten Maßnahmen je Geschäftsbereich oder für das Unternehmen selbst verankert. Hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird auf den Konzernlagebericht verwiesen.

## **7. Angaben zu konsolidierten Unternehmen:**

Die Grundsätze der Vergütungspolitik sowie die Maßnahmen zur Förderung von Frauen gelten auch für die Unternehmen, die im Vollkonsolidierungskreis der Wiener Privatbank SE einbezogenen sind. In den vollkonsolidierten Tochtergesellschaften bestehen keine Aufsichtsräte.

Wien, am 05.04.2022



MAG.  
**CHRISTOPH  
RANINGER, PHD**  
VORSTANDSVORSITZENDER



**EDUARD  
BERGER**  
MITGLIED DES VORSTANDES